

12.01.22

Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Beförderung des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

A. Problem und Ziel

An der Umstellung der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft auf tierwohlgerechte Haltungsformen besteht nicht nur von Seiten der Landwirtschaft, sondern auch sonst ein erhebliches öffentliches Interesse. Eine tierwohlgerechtere Haltung verbessert das Wohlbefinden der Tiere und dient damit dem Tierschutz. Darüber hinaus erwartet der Verbraucher heute eine tierwohlgerechte Haltung als Bedingung für die Herstellung tierischer Lebensmittel. Eine tierwohlgerechte Haltung ist bei bestehenden Stallhaltungsanlagen für Nutztiere in aller Regel nur möglich, wenn Änderungen an den Stallhaltungsanlagen vorgenommen werden. Änderungs-, Erweiterungs- und Ersatzbauten mit dem Ziel, eine tierwohlgerechte Haltung zu ermöglichen, können in der Praxis baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen beziehungsweise die Zulassung von tierwohlgerechten Modifizierung der Stallanlagen erschweren. Ohne eine Änderung solcher Vorschriften lässt sich das Ziel, perspektivisch tierwohlgerechte Haltungsformen als Standard einzuführen, nicht erreichen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Anpassungen im Naturschutzrecht und im Bauplanungsrecht mit dem Ziel vorzunehmen, eine Zulassung von Vorhaben, die der Änderung, der Erweiterung, oder dem Ersatz von Stallbauten für Nutztiere mit dem Ziel einer tierwohlgerechten Haltung dienen, zu ermöglichen und zu erleichtern.

In verschiedenen rechtlichen Vorschriften sind Maßnahmen zur Beförderung des Tierwohls als Voraussetzung für bestimmte Rechtsfolgen verankert. Das gilt für das Baurecht und das Umweltrecht, soweit es die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere regelt. Der Begriff „Tierwohl“, der vielfach in anderen Rechtsvorschriften verwendet wird, ist bisher nicht definiert. Folge kann sein, dass er in unterschiedlichen Regelungszusammenhängen verschieden interpre-

tiert wird. An einer bereichsübergreifenden einheitlichen Begriffsbestimmung besteht ein erhebliches Interesse. Dies dient der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns, vor allem in Genehmigungsverfahren und bei lenkenden Maßnahmen. In einem eigenständigen Gesetz soll der Begriff „Tierwohl“ deshalb näher bestimmt werden. Eine Rechtsverordnungsermächtigung ermöglicht es, die Anforderungen an das Tierwohl für einzelne Nutztierarten näher zu bestimmen.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und des Baugesetzbuches sowie Erlass eines Gesetzes zur Bestimmung des Begriffs des Tierwohls. Die bundeseinheitlichen Kriterien für den Begriff „Tierwohl“ können durch eine auf Grund des Tierwohlggesetzes zu erlassene Rechtsverordnung detaillierter festgelegt werden.

C. Alternativen

Ohne Änderung des Bau- und Genehmigungsrechts würden in vielen Fällen Vorhaben zur Verbesserung des Tierwohls in landwirtschaftlichen Stallhaltungsanlagen für Nutztiere an den Rechtsvorschriften scheitern. Das Ziel, Nutztiere flächendeckend in tierwohlgerechten Stallhaltungsanlagen zu halten, könnte nicht erreicht werden.

Bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage würde in unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Begriff „Tierwohl“ nach wie vor nicht einheitlich interpretiert werden und deshalb unterschiedliche Voraussetzungen für bestimmte Rechtsfolgen, die an den Begriff des Tierwohls geknüpft sind, ermöglichen. Eine bundeseinheitliche und rechtsgebietsübergreifende Begriffsbestimmung als klare Orientierung für an den Begriff Tierwohl geknüpfte Rechtsfolgen würde fehlen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine. Verbraucherinnen und Verbraucher haben hinsichtlich ihrer Kaufentscheidung freie Wahl, ob sie sich für den Erwerb von Lebensmitteln von Tieren entscheiden, die unter höheren Tierwohlstandards gehalten werden und dementsprechend teurer sind.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Erfüllung von Anforderungen des Tierwohls bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere führt in vielen Fällen zu höheren betrieblichen Aufwendungen. Die Entscheidung zur Durchführung dieser Maßnahmen obliegt jedoch allein der individuellen einzelbetrieblichen Entscheidung.

Bei der Bewertung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsbeteiligten höhere Tierwohlstandards nur einhalten werden, wenn sie einen entsprechend höheren Erzeugerpreis erzielen können oder einen anderweitigen Ausgleich erhalten. Deshalb ist zu erwarten, dass der Erfüllungsaufwand das wirtschaftliche Ergebnis der Betriebe insgesamt nicht beeinträchtigt.

E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine.

F. Weitere Kosten

Keine.

12.01.22

Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Beförderung des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 11. Januar 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Beförderung des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 11. Februar 2022 aufzunehmen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Hendrik Wüst

Entwurf eines Gesetzes zur Beförderung des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Änderung, bauliche Erweiterung oder der Ersatz einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 und 4 des Baugesetzbuches stellt ein sonstiges Erfordernis der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Sinne des Satzes 1 dar, wenn diese Maßnahme der Verbesserung des Tierwohls dient, der Tierbestand nicht erhöht wird und die Tierart im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.11 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geändert wird.“

2. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Änderung, bauliche Erweiterung oder der Ersatz einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 und 4 des Baugesetzbuches dient öffentlichen Interessen, wenn diese Maßnahme der Verbesserung des Tierwohls dient, der Tierbestand nicht erhöht wird und die Tierart im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.11 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geändert wird.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2 **Änderung des Baugesetzbuches**

§ 35 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. „einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung dient, die zum Zwecke der Verbesserung des Tierwohls gemäß § 2 des Tierwohlgesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert, baulich erweitert und ersetzt werden soll, ohne dass dabei der Tierbestand erhöht und die Tierart im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.11 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geändert wird,“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

(4a) „Wird die Nutzung einer nach § 35 Absatz. 1 Nummer 1 oder 4 zugelassenen baulichen Anlage zur Tierhaltung aufgegeben, gilt die Wiederaufnahme dieser Nutzung nach Ablauf von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe als Nutzungsänderung nach § 29.“

Artikel 3 **Gesetz zur Bestimmung des Tierwohls (Tierwohlgesetz - TierWG)**

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt Anforderungen an das Tierwohl bei der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

§ 2 Bestimmungen für das Tierwohl

(1) Sofern in Rechtsvorschriften die Verbesserung oder die Gewährleistung des Tierwohls in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Voraussetzung der Anwendung von Rechtsvorschriften aufgeführt ist, müssen die zur Verbesserung oder Gewährleistung des Tierwohls durchgeführten, beantragten oder geplanten Maßnahmen gewährleisten, dass

1. die Möglichkeit für die Tiere, ihren natürlichen Verhaltensweisen nachzugehen und
2. ihr Wohlbefinden

deutlich über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus befördert werden.

(2) Eine tierwohlgerechte Haltung liegt auch dann vor, wenn tierschutzrechtliche Anforderungen an die Haltung von Sauen vor Ablauf der in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung für eine Verbesserung der Haltungsbedingungen gesetzten Fristen umgesetzt werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Anforderungen an das Tierwohl, insbesondere an Außenklimaställe und eine Haltung mit Außenauslauf, festzulegen und Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls näher zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Anforderungen an das Tierwohl kann berücksichtigt werden, dass tierschutzrechtliche Anforderungen vor Ablauf der in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung für eine Verbesserung der Haltungsbedingungen gesetzten Fristen umgesetzt worden sind.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt zwei Jahre nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Mit dem vorliegenden Gesetz werden wichtige Änderungen im BNatSchG und im BauGB mit dem Ziel vorgenommen, die Zulassung von Änderungen, Erweiterungen und Ersatzbauten von Stallanlagen für Nutztiere zu erleichtern, sofern und soweit diese Vorhaben mit dem Ziel durchgeführt werden, die Haltungsbedingungen für die Nutztiere tierwohlgerechter auszugestalten. Darüber hinaus wird im Gesetz zur Bestimmung des Tierwohls der Begriff des Tierwohls definiert. Dieser Begriff wird in verschiedenen Regelungszusammenhängen verwendet. Eine Begriffsbestimmung ist bisher nicht vorhanden. Folge davon kann sein, dass der Begriff des Tierwohls in unterschiedlichen Regelungszusammenhängen abweichend interpretiert wird. Durch das Gesetz zur Bestimmung des Tierwohls soll eine einheitliche Definition in allen Regelungsbereichen sichergestellt werden. Hierdurch lassen sich Rechtsunsicherheiten und Vollzugsschwierigkeiten vermeiden.

Einzelheiten zu den Anforderungen an das Tierwohl bei der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren können in Rechtsverordnungen geregelt werden.

II. Alternativen

Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage stellt für Vorhaben zur Änderung, Erweiterung oder Ersatz von Stallhaltungsanlagen zur tierwohlgerechteren Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren in bau- und genehmigungsrechtlicher Hinsicht eine hohe Zulassungshürde dar. Dem Ziel, die Stallhaltung von landwirtschaftlichen Nutztieren flächendeckend tierwohlgerecht auszugestalten, könnte damit nicht entsprochen werden.

Eine einheitliche Interpretation des Begriffs des Tierwohls in den unterschiedlichen Rechtsbereichen wäre bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht gewährleistet.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für Naturschutz und Landschaftspflege. Für das Bundesnaturschutzgesetz verfügt der Bund deshalb über eine Gesetzgebungskompetenz. Die konkurrierende Gesetzgebungs-

zuständigkeit des Bundes für die Änderungen im Bauplanungsrecht ergeben sich aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes; hiernach besitzt der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für Bodenrecht, zu dem die Bauleitplanung rechnet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein Gesetz zur Bestimmung des Tierwohls ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 Grundgesetz (Recht der Lebensmittel einschließlich ihrer Gewinnung dienenden Tiere, Tierschutz). Tierwohlgerechte Haltungsbedingungen sind solche, die sich rechtlich an den Anforderungen des Tierschutzes, insbesondere der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung orientieren, inhaltlich aber darüber hinausgehen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Keine.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsvorfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehene Erleichterung der Zulassung von Vorhaben zur Änderung, Erweiterung und dem Ersatz von landwirtschaftlichen Stallhaltungsanlagen für Nutztiere, die mit dem Ziel vorgenommen werden, tierwohlgerechte Haltungsbedingungen zu verwirklichen, entspricht ebenso wie die einheitliche Festlegung des Begriffs „Tierwohl“ bei der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Managementregel 9 DNS zeigt auf, dass durch höhere Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung die nachhaltige Landwirtschaft befördert wird: „Eine nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv und wettbewerbsfähig und gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den Vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten“.

Landwirte haben durch die tierwohlgerechte Ausgestaltung ihrer Stallanlagen für Nutztiere die Möglichkeit, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Verbraucher und Verbraucherinnen können sich bewusst für mehr Tierwohl beim Einkauf entscheiden und so nachhaltigem Konsum ausüben. Das von der Bundesregierung 2016 verabschiedete Nationale Programm für nachhaltigen Konsum (NPNK) knüpft an die DNS an und verweist auf die Bedeutung einer tierschutzgerechten Ernährungsweise. Darüber hinaus können Landwirte ein höheres Einkommen durch höhere Preise für Produkte aus besseren Haltungsbedingungen erwirtschaften.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu keinem erhöhten Erfüllungsaufwand bei der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, da die tierwohlgerechte Ausgestaltung von Stallhaltungsanlagen eine freiwillige Entscheidung auf einzelbetrieblicher Ebene darstellt.

a) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf selbst führt zu keinem erhöhten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, weil er auf die behördlichen Genehmigungsverfahren bei der Umstellung auf mehr Tierwohl abstellt. Die Einhaltung von Tierwohl bei der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren beruht auf einer freiwilligen Entscheidung auf einzelbetrieblicher Ebene. Die Erfüllung von Anforderungen des Tierwohls bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere führt jedoch generell zu höheren betrieblichen Aufwendungen. Die Entscheidung zur Durchführung dieser Maßnahmen obliegt jedoch allein der individuellen einzelbetrieblichen Entscheidung und wird sich betriebswirtschaftlich an der Frage ausrichten, inwieweit eine Kompensation der damit verbundenen Mehraufwendungen über den Markt beziehungsweise auf sonstigem Wege zu erwarten ist.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Keiner.

5. Sonstige Kosten

Keine. Da die Erfüllung von Tierwohl bei der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren freiwillig ist, werden Landwirte betriebswirtschaftlich nur dann in Tierwohl investieren, wenn sie eine Kompensation der damit verbundenen Mehrkosten beim Verkauf ihrer Produkte oder anderweitig erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

VI. Evaluierung

Dieses Gesetz soll spätestens 3 Jahre nach in Krafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen und hier insbesondere das Ziel, mehr Tierwohl durch Änderung der Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere zu verwirklichen, erreicht worden sind.

B.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 2 Absatz 3 BNatSchG

Die Regelung verfolgt das Ziel, im BNatSchG einen Abwägungsbelang für die Ausgestaltung tierwohlgerechter Stallbauten zu verankern, da es anderenfalls zu einer einseitigen Sperrwirkung gegenüber Tierwohlmaßnahmen kommen kann. Weiter sind ungünstige Umweltauswirkungen, die über das bereits genehmigte Maß hinausgehen, bei der Beibehaltung des genehmigten Tierbestandes in der Regel in einem relevanten Ausmaß nicht zu erwarten. Die Ergänzung der Abwägungsgrundsätze des § 2 Absatz 3 BNatSchG ist erforderlich, weil eine Anhebung von Tierwohlstandards bei der Änderung, Erweiterung oder dem Ersatz von Stallanlagen mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein kann. In diesen Fällen bedarf es einer Abwägung zwischen den Belangen des Tierschutzes und des Umwelt- und Naturschutzes, damit den in Artikel 20a Grundgesetz verankerten Staatszielen Umweltschutz und Tierschutz gleichgewichtig entsprochen werden kann. Im BNatSchG soll deshalb ein Abwägungsbelang für die Ausgestaltung tierwohlgerechter Stallbauten verankert werden, weil ohne eine solche Abwä-

gungsklausel eine Verbesserung von Tierwohlstandards durch Änderung, Erweiterung oder Ersetzung von Stallanlagen häufig nur schwer zu erreichen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Tierwohlanlagen in der Regel in einem umfassenden Genehmigungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen und anderen umweltrechtlichen Standards geprüft worden sind. Die Genehmigungen für die vorhandenen und zu ändernden, zu erweiternden und zu ersetzenden Anlagen halten deshalb die vorhandenen Umweltstandards ein. Durch die infolge der Erweiterung des § 1 Absatz 5 BNatSchG begünstigten Maßnahmen sind erhebliche Verschlechterungen der Umweltsituation, die über das bereits genehmigte Maß hinausgehen, bei Beibehaltung des genehmigten Tierbestandes und der Tierart in der Regel nicht zu erwarten. Untersuchungen zeigen, dass Verfahren mit verbessertem Tierwohl im Vergleich zu den aktuell eingesetzten konventionellen Haltungsverfahren (Verfahren ohne Abluftreinigung) häufig geringere Immissionen verursachen. Zum einen ist dies auf geringere Temperaturen und damit verringerter Ammoniak-Ausgasungen in Außenklimastellen zurückzuführen. Vorteilhaft ist auch, dass die Akzeptanz der Tiere für Funktionsbereiche wie Kotecken in diesen Ställen höher als in konventionellen Stallungen zu sein scheint. Bei einer Abwägung zwischen dem Tierwohl und relevanten Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt sind gegebenenfalls entstehende Mehrbelastungen verhältnismäßig; dem Ziel von mehr Tierwohl bei der Nutztierhaltung ist gegenüber naturschutzfachlichen Belangen Vorrang einzuräumen.

Eine Verankerung des Abwägungsbelangs soll in § 2 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG erfolgen. Der Abwägungsvorbehalt des § 2 Absatz 3 BNatSchG entfaltet seine Wirkung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe beziehungsweise der Ausfüllung von Gesetzeslücken sowie bei der Ausübung von Ermessens- und Abwägungsentscheidungen. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Zielbestimmung des Naturschutzrechts des § 1 BNatSchG und dem allgemeinen Abwägungsvorbehalt des geltenden § 2 Absatz 3 BNatSchG ist eine konkretisierte Abwägungsklausel zugunsten der Änderung, Erweiterung und des Ersatzes tierwohlgerechter Stallanlagen in § 2 Absatz 3 Satz 2 (neu) BNatSchG zielführend.

§ 1 BNatSchG benennt die Ziele des Naturschutzrechts und deren Zielkonkretisierungen, § 2 Absatz 3 BNatSchG den Abwägungsvorbehalt, dem die Verwirklichung dieser naturschutzinternen Ziele untereinander sowie mit zielexternen Belangen unterliegen. Der Schutz von Nutztieren, und der Tierschutz werden im Abwägungsvorbehalt bislang nicht explizit genannt. Auch kann eine Regelung zur Privilegierung tierwohlkonformer Stallanlagen in Konflikt mit anderen Zielen und Abwägungsgrundsätzen des BNatSchG geraten. Das spricht jedoch nicht gegen eine Verankerung einer derartigen Abwägungsklausel. In § 2 Absatz 3 Halbsatz. 1 BNatSchG ist geregelt, wie potentiell naturschädigende Vorhaben so verwirklicht werden sollen, dass die Beeinträchtigung des Naturhaushalts möglichst geringgehalten wird. Das Naturschutzrecht will über den Abwägungsgrundsatz des § 2 Absatz 3 BNatSchG nicht nur die Abwägung der Naturschutzbelange des § 1 BNatSchG untereinander gewährleisten, sondern auch mit den sonstigen externen Belangen sicherstellen. Dazu zählen auch die sonstige aus Artikel 20a Grundgesetz gesicherten Belange des Tierwohls. Die Klarstellung der Tierwohlbelange als einem gewichti-

gen externen Belang von Verfassungsrang in § 2 Absatz 3 widerspricht damit nicht der Systematik des § 1 BNatSchG, sondern fügt sich als Konfliktlösungsinstrument in § 2 Absatz 3 BNatSchG ein.

Zu Nummer 2 - § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG

Gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG kann eine Befreiung von Geboten und Verboten des BNatSchG sowie von Schutzgebietsverordnungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Diese Bestimmung findet auch auf den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG Anwendung. Dieser kann Vorhaben zur tierwohlgerechten Umgestaltung von Stallhaltungsanlagen für landwirtschaftliche Nutztiere entgegenstehen. Die Umgestaltung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zur Tierhaltung mit dem Ziel, eine Verbesserung zugunsten des Tierwohls zu bewirken, dient öffentlichen Interessen. Das folgt schon aus der Staatszielbestimmung Tierschutz des Artikels 20a des Grundgesetzes, die den Staat verpflichtet, bei der Gesetzgebung sowie dem Gesetzesvollzug Tierschutzanforderungen zu verwirklichen. Ein hohes Ausmaß an Tierschutz liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies soll durch die vorgesehene Ergänzung des § 67 Absatz 1 BNatSchG um einen neuen Satz 2 klargestellt werden. Die Erteilung von Befreiungen für tierwohlgerechte Änderung von Stallanlagen soll damit erleichtert werden. Auch für solche Änderungen ist eine Befreiung nur dann zulässig, wenn die Belange des Tierwohls im Einzelfall gegenüber den Belangen, die durch Gebote oder Verbote des BNatSchG sowie Schutzverordnungen gewährleistet werden sollen, überwiegen. Insoweit ist eine Feststellung im Einzelfall erforderlich.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 - § 35 Absatz 1 BauGB

Bisher genehmigte Ställe dürfen aufgrund von bauplanungsrechtlichen Hindernissen nicht von der Teilnahme an (freiwilligen) Tierwohlprogrammen abgehalten werden. Gleiches gilt für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben (zum Beispiel Umbau der Kastenstände für Sauen). Die vorgeschlagene „Tierwohlprivilegierung“ stellt sicher, dass bestehende, genehmigte Stallbauten ohne unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwand tierwohlgerechter gestaltet werden können. Gerade bei älteren Stallbauten kann sich aus Tierschutzgründen und wirtschaftlichen Erwägungen auch die Alternative eines Abrisses und vollständigen Neubaus eines tierwohlgerechteren Stalles anbieten, so dass nicht nur die Änderung, sondern auch der Ersatz eines alten Gebäudes umfasst sein muss. Bekanntlich ist auch das Thema Offenstall in der Diskussion um die Ausgestaltung tierwohlgerechterer Ställe ein wichtiger Baustein, so dass auch eine mögliche gebäudliche Erweiterung durch Anbau oder Teilneubau unerlässlich und somit von der vorgeschlagenen Formulierung umfasst ist. Ausdrücklich werden die Erweiterung des Tierplatzbestandes und der Wechsel der gehaltenen Tierart ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 - § 35 Absatz 4a BauGB

Der baurechtliche Bestandsschutz von Stallgebäuden für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren steht der Zulassung einer Änderung, Erweiterung oder dem Ersatz von Stallanlagen für landwirtschaftliche Nutztiere, mit denen das Ziel verfolgt wird, diese tierwohlgerechter umzugestalten, häufig deshalb entgegen, weil aus Vorsorgegründen die möglichen Immissionen auch stillgelegter Tierhaltungsanlagen für Nutztiere bei der Ermittlung der Immissionen mitberücksichtigt werden. Hierdurch wird der gesellschaftspolitisch gewollte Transformationsprozess in der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin zu mehr Tierwohl beeinträchtigt, denn wegen der Berücksichtigung der möglichen Immissionen auch von nicht mehr genutzten Tierhaltungsanlagen für landwirtschaftliche Nutztiere bei der Ermittlung der Immissionen verringert sich der Spielraum für die Zulassung tierwohlgerechter Anpassungen von Stallanlagen. Um den Spielraum für die Zulassung tierwohlgerechter Tierhaltungsanlagen zu erweitern, ist es erforderlich, den baurechtlichen Bestandsschutz der Nutzung von Stallanlagen für die Haltung von Nutztieren zeitlich zu begrenzen. Ein 7-Jahreszeitraum ist hierfür angemessen. Damit wird die zeitliche Begrenzung aus § 35 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c BauGB für die Zulässigkeit einer Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude aufgegriffen. Die Beschränkung der Eigentümerbefugnisse ist verhältnismäßig. Das folgt insbesondere aus der Staatszielbestimmung Tierschutz des Artikels 20a des Grundgesetzes. In der Abwägung zwischen den Eigentümerbelangen und dem Ziel, Stallanlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere tierwohlgerecht umzugestalten, kann dem Tierschutz der Vorrang vor den Bestandsschutzinteressen der Eigentümer gegeben werden. Die 7-Jahresfrist ab Aufgabe der Nutzung stellt sicher, dass eine Wiedernutzung in einem angemessenen Zeitraum erfolgen kann. Wenn ein Stall 7 Jahre lang nicht für die Tierhaltung genutzt worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ursprüngliche Nutzung dauerhaft aufgegeben worden ist. Auf den Zeitpunkt des Beginns eines Nutzungsverzichts kommt es insofern nicht an. Danach kann eine Tierhaltung wieder aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Baugenehmigung neu beantragt wird.

Zu Artikel 3**Zu § 1 TierWG**

§ 1 legt den Zweck des Gesetzes fest.

Zu § 2 TierWG

Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und des Tierwohls sind in verschiedenen Rechtsgebieten als Voraussetzung für bestimmte Rechtsfolgen verankert. Dies gilt etwa für das Baurecht oder das Umweltrecht, soweit es um die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere geht. Der Begriff „Tierwohl“, der in anderen rechtlichen Regelungen vielfach verwendet wird, sollte im Interesse der Rechtseinheitlichkeit rechtsgebietsübergreifend angewendet werden. Er sollte

daher einheitlich definiert werden. Da das Tierwohl eine tierschutzgerechte Haltung voraussetzt, ist es sinnvoll, diesen Begriff in einer eigenständigen bereichsübergreifenden Regelung zu verankern.

Die Haltungsbedingungen, die im Sinne einer Übererfüllung von tierschutzrechtlicher Normen tierwohlgerecht sind, sollen tierartbezogen in Rechtsverordnungen näher konkretisiert werden.

Die Verbesserung gegenüber den rechtlich vorgegebenen Haltungsbedingungen muss „deutlich“ sein. Damit wird ein entsprechender Begriff aus § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufgegriffen. Deutliche Verbesserungen gegenüber den rechtlichen Vorgaben werden dann erzielt, wenn die Maßnahmen, die getroffen werden, in den für das Tierwohl wichtigen Bereichen nicht unerheblich über die rechtlich verbindlichen Mindestvorgaben hinausgehen. Betriebe, die nach den Vorgaben der EU-Öko-VO 2018/848 wirtschaften und zertifiziert sind, bewirtschaften per se eine tierwohlgerechte Haltung gemäß Absatz 1.

Absatz 2 stellt klar, dass Maßnahmen von Tierhaltern, durch die die Erfüllung der Mindestanforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung von Sauen, wie sie insbesondere in der TierSchNutzV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geregelt sind, dann dem Tierwohl im Sinne des Absatzes 1 dienen, wenn sie vor Ablauf der Umsetzungsfrist abgeschlossen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist die baulichen Maßnahmen beendet und die Tierhaltungsanlage genutzt wird.

Die Rechtsverordnungsermächtigung des Absatzes 3 ermöglicht eine Konkretisierung der Anforderungen an das Tierwohl. Da diese Anforderungen für jede Nutztierart unterschiedlich sind, bietet es sich an, diese in einer Rechtsverordnung zu bestimmen und so die Voraussetzungen des Absatz 1 nutztierartbezogen näher festzulegen. Hierdurch können rechtssicher und für die praktische Anwendung vollziehbar die Voraussetzungen für jede Nutztierart bestimmt und der Verwaltungsvollzug erheblich vereinfacht werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass Maßnahmen von Tierhaltern, durch die die Erfüllung der Mindestanforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung, wie sie insbesondere in der TierSchNutzV geregelt sind, dann dem Tierwohl im Sinne des Absatzes 1 dienen können, wenn sie vor Ablauf der Umsetzungsfrist abgeschlossen sind.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Artikel 4 Absatz 1 regelt vorbehaltlich des Absatzes 2 das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach dessen Verkündung.

Zu Absatz 2

Die Regelung in § 35 Absatz 4a BauGB erfasst sämtliche Fälle, in denen seit Aufgabe der Nutzung einer nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 BauGB zugelassenen baulichen Anlage zur Tierhaltung mindestens sieben Jahre vergangen sind. Erfasst werden damit insbesondere auch Fälle, in denen die Nutzungsaufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes bereits in der Vergangenheit erfolgt ist. Der 7-Jahreszeitraum ab Aufgabe der Nutzung kann dabei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikelgesetzes in der Vergangenheit lediglich teilweise oder bereits vollständig verstrichen.

Durch das in Artikel 4 Absatz 2 gesondert geregelte Inkrafttreten des § 35 Absatz 4a BauGB erst zwei Jahre nach Verkündung des Gesetzes wird von der Vorschrift betroffenen Eigentümern die Möglichkeit eingeräumt, sich auf die bei Aufgabe der Nutzung einer nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 zugelassenen baulichen Anlage zur Tierhaltung nach § 35 Absatz 4a BauGB geltenden Vorgaben einzustellen. Wurde die Nutzung einer zugelassenen baulichen Anlage zur Tierhaltung mehr sieben Jahre oder länger vor Verkündung dieses Artikelgesetzes aufgegeben, soll dies zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes nicht sofort zum Entfall des Bestandsschutzes der Nutzungsmöglichkeit führen. Mit dem späteren Inkrafttreten des § 35 Absatz 4a BauGB wird Eigentümern, die die zugelassene Nutzung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung in der Vergangenheit aufgegeben haben, für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Entscheidung darüber ermöglicht, ob die Nutzung wiederaufgenommen werden soll, um den Wegfall des Bestandsschutzes der Nutzung gemäß § 35 Absatz 4a BauGB zu verhindern. Die Regelung kommt sämtlichen Eigentümern zugute, die die Nutzung einer zugelassenen baulichen Anlage zur Tierhaltung vor mehr als 5 Jahren vor Inkrafttreten des Artikelgesetzes aufgegeben haben.